



Vereinsatzung

Stand:

April 2013



Vorbemerkung: Im Interesse einer leserfreundlichen Satzung wurde bei allen Positionen, die sowohl männlich als auch weiblich sein können, die männliche Form gewählt.

§1 Name, Sitz, Vereinsfarben

Der Verein führt die Bezeichnung Turn- und Sportverein (TSV) Adelmansfelden 1924 e.V. .

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ellwangen eingetragen und hat seinen Sitz in Adelmansfelden.

Die Farben des Vereines sind rot/weiß.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Sportangebot an seine Mitglieder
- Durchführung von Meisterschafts- und anderen Wettbewerben, sowie Regelung der gegenseitigen Beziehungen zu anderen Vereinen.
- Wahrung der sportlichen Disziplin durch Anwendung der §§ 6 und 28 dieser Satzung. Hierzu zählen auch die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, sofern der Verein davon betroffen ist.
- Den Mitgliedern Möglichkeiten einer sinnvollen Gestaltung der Freizeit zu bieten.
- Der Verein ist Mitträger und Förderer des kulturellen Lebens der Gemeinde, insbesondere durch Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vereinsausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern - insbesondere für die des Vorstands für dessen Vorstandstätigkeit – eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Parteilpolitische, rassistische, und konfessionelle Bestrebungen werden nicht geduldet.



§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbund e.V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft

- Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind Jugendmitglieder
- Ordentliche Mitglieder sind in der Jahreshauptversammlung, Jugendmitglieder in der Jugendvollversammlung stimmberechtigt, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben.
- Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des Vereines, sowie derjenigen Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört.
- Personen, die Mitglieder des Vereines werden wollen, müssen einen schriftlichen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft stellen. Dem Antrag sind die Personalien beizufügen.
- Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Falls der Ausschuss glaubt, der Aufnahme nicht zustimmen zu können, entscheidet darüber endgültig die nächste Jahreshauptversammlung.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt. Ein Austritt ist nur am Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. Der Austritt muss vor Ablauf des Geschäftsjahres einem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
2. durch Ausschluss aus dem Verein
3. durch Tod
4. durch Auflösung des Vereins

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

Ein Ausschluss kann nur durch den Ausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder beschlossen werden:



- Wegen Handlungen, die gegen den Verein, seinen Zweck und sein Ansehen oder gegen den Sport im Allgemeinen gerichtet sind.
- Wegen wiederholtem, absichtlichen Verstoß gegen die Satzung oder wegen Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse.
- Wenn ein Mitglied dem Verein gegenüber eingegangene Verpflichtungen trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung und Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an der Jahreshauptversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder endgültig.

Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht in der Jahreshauptversammlung besteht jedoch nicht.

§ 7 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr bzw. das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Vorstandschaft
3. der Ausschuss
4. die Jahreshauptversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu 4 Vorsitzenden, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.

§ 10 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand, dem Schriftführer und dem Vereinsjugendleiter. Die Vorstandschaft erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Sie ist an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden. Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung in der unter anderem auch die Aufgabenverteilung geregelt wird.



§ 11 Kassenführung

Einer der gleichberechtigten Vorsitzenden ist der verantwortliche Leiter des gesamten Kassenwesens (Vorsitzender Finanzen). Darüber hinaus verwaltet er das gesamte Vermögen des Vereins. Er ist an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden. Bei kleineren Ausgaben (bis € 500,--) genügt die Zustimmung eines weiteren Vorsitzenden. Größere Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Ausschusses.

Ihm zur Seite soll ein Stellvertreter gewählt werden.

Die Gesamtverantwortung für die Kasse trägt der Vorstand

Zwei von der Jahreshauptversammlung zu wählende, objektive Kassenprüfer kontrollieren und überwachen zusätzlich die Ordnungsmäßigkeit der Kassenverwaltung.

§ 12 Schriftführer

Der Schriftführer hat die Protokolle, die Namenslisten der Mitglieder, sowie ein Verzeichnis des Vereinseigentums zu führen. Er hat dem Vorstand in allen schriftlichen Arbeiten zu unterstützen. Ihm obliegt ferner die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 13 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- den Vorsitzenden und dem Stellvertreter des Vorstands Finanzen
- entfällt
- entfällt
- dem Schriftführer
- dem Vereinsjugendleiter
- je einem Abteilungsleiter jeder Sportart (Abteilungsleiter)
- dem stellvertretenden Vereinsjugendleiter und dem Jugendsprecher
- zwei Beisitzern (passive Mitglieder)

Der Vereinsausschuss wird mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters, dessen Stellvertreter und des Jugendsprechers, durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.



§ 14 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss legt die grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Vereins fest.

Er kann einzelne Mitglieder mit der Führung der Geschäfte nach diesen Richtlinien beauftragen.

Er übt das Strafrecht aus (vergleiche § 28).

Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit werden die Stimmen der anwesenden Vorsitzenden doppelt gewertet. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Der Ausschuss ist mindestens viermal im Geschäftsjahr von einem Vorsitzenden einzuberufen.

Über alle Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen.

Bei entsprechenden Tagesordnungspunkten sollen weitere fachkundige Mitglieder mit beratender Funktion (ohne Stimmrecht) zu einer Sitzung eingeladen werden.

§ 15 Die ordentliche Jahreshauptversammlung

Jeweils im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Sie ist durch die Vorsitzenden einzuberufen.

Die Einladung hat mindestens 10 Tage vorher durch Bekanntmachung (entfällt) im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Adelmansfelden zu erfolgen.

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- Jahresbericht der Vorsitzenden
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Bericht des Schriftführers
- Bericht des Vereinsjugendleiters
- Entlastung des Vorstandes
- Berichte der einzelnen Abteilungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Satzungsgemäße Wahlen



Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 5 Tage vor der Jahreshauptversammlung bei einem der Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

§ 17

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht dem Vereinsausschuss übertragen sind.

Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- Wahl des Vereinsvorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses
- Wahl von 2 Kassenprüfern
- Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- Genehmigung von größeren Vorhaben
- Änderung der Satzung

§ 18

Beschlussfähigkeit

Eine satzungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen stets beschlussfähig.

§ 19

Öffentlichkeit

Die Jahreshauptversammlung ist stets öffentlich, es sei denn, dass die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen wird.

§ 20

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.



§ 21 Beschlussfassung

Beschlüsse bei der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Die Abstimmung erfolgt offen, es sein denn, dass mindestens 5 Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 22 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

Für Änderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

§ 23 Wahlen

Die Wahlen bei der Jahreshauptversammlung sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann durch Zuruf oder offenen Abstimmung gewählt werden.

Bei mehreren Vorschlägen bei der Wahl der Vorstandes ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer dann die meisten abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.

Bei der Wahl der restlichen Ausschussmitglieder ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.

§ 24 Außerordentliche Jahreshauptversammlung

Sie findet statt:

- Wenn mindestens 2 Vorsitzende, die Vorstandschaft mehrheitlich oder 2/3 aller Mitglieder des Vereinsausschusses es für erforderlich halten.
- Auf schriftlich gestellten Antrag von mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Vorsitzenden müssen dann innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen
- Die Einladung muss mindestens 10 Tage vorher gemäß den Bestimmungen des § 15 erfolgen.



- Für die Durchführung gelten im übrigen die gleichen Vorschriften, wie bei einer ordentlichen Jahreshauptversammlung

§ 25 Finanzierung

Die zur Durchführung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch nachstehend aufgeführte Einnahmequellen aufgebracht:

- Mitgliedsbeiträge und Sonderumlagen, deren Höhe durch den Ausschuss im Einvernehmen mit der Jahreshauptversammlung festgelegt wird
- Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen
- Kulturelle Veranstaltungen
- Freiwillige Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern

§ 26 Sportbetrieb

- Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen
- Jede Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter geführt
- Die einzelnen Abteilungen arbeiten fachlich in eigener Verantwortung
- Sie sind an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden
- Besondere Veranstaltungen und Vorhaben sowie jegliche Anschaffungen bedürfen der Zustimmung des Ausschusses
- Die Abteilungen sollen untereinander eng zusammenarbeiten

§ 27 Ehrenordnung

Der Turn- und Sportverein Adelmansfelden würdigt besondere Verdienste im Verein durch folgende Ehrungen:

Verleihung der Vereinsehrennadel in Bronze, Silber und Gold
Verleihung der Verdienstehrennadel in Bronze, Silber und Gold
Verleihung von Ehrenurkunden
Ernennung zu Ehrenmitgliedern

Um Zweck und Wert der Ehrung zu wahren, wird ein strenger Maßstab angelegt. Die für eine Ehrung vorgeschlagenen Personen müssen die vorgeschriebene Bedingung einwandfrei erfüllen. Sie müssen auch in charakterlicher Hinsicht der Auszeichnung würdig sein.

Vereinsehrennadeln

Zeitpunkt und Grad der Auszeichnung wird bestimmt durch die Mitgliedschaft im Verein. Gerechnet wird vom 15. Lebensjahr an.

Die Vereinsehrennadel in Bronze wird verliehen für 15- jährige Mitgliedschaft.



Die Vereinsehrennadel in Silber wird verliehen für 30-jährige Mitgliedschaft.

Die Vereinsehrennadel in Gold wird verliehen für 40-jährige Mitgliedschaft.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied wird, wer 50 Jahre dem Verein treu als Mitglied angehört hat, gerechnet ab dem 15. Lebensjahr.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben freien Eintritt zu sämtlichen Veranstaltungen des Vereins. Sie werden zur Jahreshauptversammlung geladen und haben dort Stimmrecht.

Verdienstehrennadeln

Die Verdienstnadel in Bronze wird verliehen für 10-jährige aktive Mitarbeit in der Vereinsleitung oder als Übungsleiter.

Die Verdienstnadel in Silber wird verliehen für 15-jährige aktive Mitarbeit in der Vereinsleitung oder als Übungsleiter.

Die Verdienstnadel in Gold wird verliehen für 20-jährige aktive Mitarbeit in der Vereinsleitung oder als Übungsleiter.

Ehrenvorsitzender

Zum Ehrenvorsitzenden des Vereins kann von der Jahreshauptversammlung ernannt werden, wer sich als Vorsitzender des Vereins um den Sport oder den Verein besonders verdient gemacht hat.

Ansonsten gelten für den Ehrenvorsitzenden die Bestimmungen der Ehrenmitgliedschaft.

Bei allen aktiven Sportlern und Mitarbeitern in der Vereinsleitung behält sich der Ausschuss besondere Auszeichnungen für besondere Verdienste vor.

§ 28 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder unterliegen, von dem im § 6 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt:

- Verweis
- Wenn während der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen der Verein mit einer Geldstrafe belegt wird, welche durch ein Mitglied des Vereins verursacht wurde, behält sich der Verein vor, diese von dem Mitglied ganz oder teilweise zurückzufordern

§ 29 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund satzungsgemäßer Vereinstätigkeit entstehen.



§ 30 Vereinsjugend

Die Jugendorganisation des Vereins ist die Vereinsjugend.
Die Vereinsjugend arbeitet nach einer Jugendordnung, die sie sich selbst gibt.
Die Jugendordnung bzw. Änderungen derselben sind vom Vereinsausschuss zu genehmigen.

§ 31 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Jahreshauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Adelmansfelden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Vorsitzenden haben die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht anzumelden.

§32 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende geänderte Satzung wurde in der ordentlichen Jahreshauptversammlung vom 5. April 2013 beschlossen. Frühere Satzungen sind damit ungültig.